

Gebührentarif der Gemeindekanzlei

vom 2. November 2005

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 2 der Verordnung des Einwohnerrates Neuhausen am Rheinfall über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebühren-Verordnung) vom 13. September 1984¹

bestimmt:

Art. 1

Es werden, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, folgende Gebühren erhoben:

	Franken
Beglaubigungen bis zwei Unterschriften auf dem gleichen Dokument ²	20.--
Jede weitere Unterschrift auf dem gleichen Dokument ²	15.--
Beglaubigungen von Photokopien und Abschriften bis zwei Seiten ²	20.--
Jede weitere Seite ²	2.--
Beglaubigungen ausserhalb der Büroräume pro Stunde mindestens aber	60.-- 30.--
Zuschlag für besondere Aufwendungen wie Klebeband	5.--
Photokopien A3 pro Stück	4.--
Photokopien A4 pro Stück	2.--
Zuschlag für Farbkopien pro Stück	1.--
Amtliche Zustellung	15.-- bis 50.--

Art. 2

Erhebliche Barauslagen werden besonders in Rechnung gestellt.

Art. 3

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. Der Beschluss des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 1997 betreffend Gebühren für Beglaubigungen und Bestätigungen wird aufgehoben.

¹NRB 172.210

²Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 12. November 2013, In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2014